

## Vortrag an den Ministerrat

### **Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG geändert wird**

Mit der vorgesehenen Gesetzesnovelle sollen im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Bemautung von Bundesstraßen die Elektromobilität gefördert und das bestehende Mautsystem weiterentwickelt werden.

#### **Hauptgesichtspunkte der Novelle:**

- Das Regierungsprogramm 2017 – 2022 sieht einerseits die Umsetzung von Maßnahmen für eine moderne, emissionsarme Mobilität und andererseits die Schaffung von Anreizimpulsen für Fahrzeuge mit emissionsfreien Antriebsformen vor. Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb werden daher ab 1. Jänner 2020 im Rahmen der Festsetzung der fahrleistungsabhängigen Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gefördert.
- Kraftfahrzeuge mit drei Rädern, die für die Vignettenpreisbildung bisher als mehrspurige Fahrzeuge galten, werden in Angleichung an kraftfahrrechtliche Vorschriften nunmehr als einspurige Kraftfahrzeuge qualifiziert.
- Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird eine Alternative zur Bestellung und Verteidigung von Mautaufsichtsorganen durch die Behörde vorgesehen.
- Die Befugnis der Mautaufsichtsorgane zu Aufforderungen zur Zahlung der Ersatzmaut wird erweitert. Im Rahmen der zeitabhängigen Maut sind nach geltender Rechtslage Aufforderungen zur Leistung der Ersatzmaut nicht vorgesehen, wenn jenes Fahrzeug, mit dem die einschlägige Tat begangen wurde, längere Zeit nach der Tat wieder das Bundesstraßennetz benützt und bei dieser Gelegenheit von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert wird. Nunmehr sollen die entsprechenden Befugnisse der Mautaufsichtsorgane zur Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut auch im Rahmen der zeitabhängigen Maut vorgesehen werden, da nach Einführung der automatischen Überwachung der Einhaltung der zeitabhängigen Mautpflicht die Mautaufsichtsorgane nunmehr über die für ihr Einschreiten notwendigen Informationen verfügen.
- Durch Änderung der Bestimmungen über die von der ASFINAG durchzuführende Datenverarbeitung und automatische Überwachung der Einhaltung der Mautpflicht soll

eine datenschutzrechtlich sinnvolle, deutliche Reduktion von manuellen Nachbearbeitungen im Rahmen der Feststellung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut ermöglicht werden, indem mit Hilfe einer pseudonymisierten Speicherung von bestimmten Fahrzeugdaten die Ergebnisse der manuellen Nachbearbeitung von Verdachtsfällen auf Mautprellerei durch Mautaufsichtsorgane für künftige Verdachtsfälle nutzbar gemacht werden.

- Schließlich werden zur Klarstellung noch der Ausschluss der Rückforderbarkeit ordnungsgemäß gezahlter Ersatzmauten und der Ausschluss der Anwendbarkeit des § 33a VStG („Beraten statt Strafen“) auf Verwaltungsübertretungen nach dem BStMG vorgesehen.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird, samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

21. März 2019

Ing. Norbert Hofer  
Bundesminister